

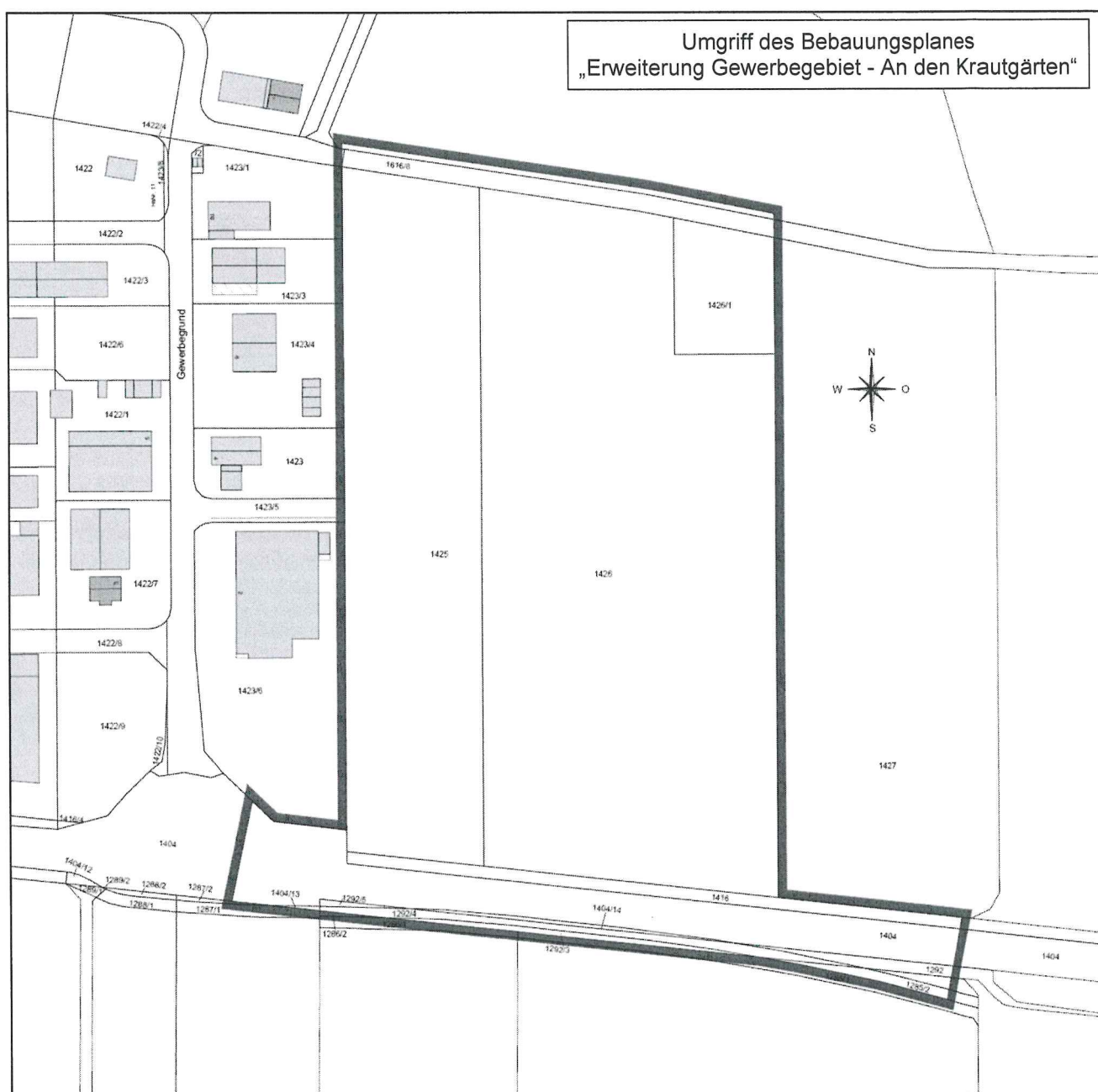


Bekanntmachung

DER **GEMEINDE MOORENWEIS**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“

Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.11.2024 den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 04.11.2024, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 27.02.2024, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“ gebilligt. Der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“ umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 1425, 1426 und 1426/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 1285/2, 1286/1, 1286/2, 1292, 1292/4, 1292/5, 1404, 1404/13, 1404/14, 1416, 1449, 1616/3 und 1616/8, jeweils Gemarkung Moorenweis, nördlich der Staatsstraße St 2054 (teilweise einschließlich) im Osten des bestehenden Gewerbegebietes Moorenweis.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 04.11.2024, im Rathaus der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter <https://www.moorenweis.de/rathaus/bauamt-bauwesen/bauleitplanung> im Internet eingesehen werden.

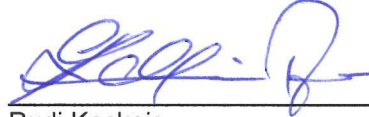
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

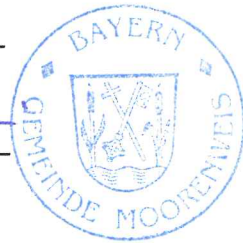
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet – An den Krautgärten“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moorenweis, 13.11.24



Rudi Keckeis
Zweiter Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an die Amtstafel
am 13.11.24
Abgenommen am

(Unterschrift)